

# RS OGH 1983/3/1 5Ob729/81, 7Ob722/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.03.1983

## Norm

ABGB §1002

ABGB §1152 I

GKG §1

GKG §3

## Rechtssatz

Das gleichzeitige Einschreiten eines öffentlichen Notars als Gerichtskommissär und als Parteienvertreter ist abzulehnen. Der handelnde Notar darf die Beteiligten nicht im unklaren darüber lassen, welche Tätigkeit er im Rahmen des Gerichtskommissariats besorgt und wo seine Tätigkeit als bevollmächtigter Parteienvertreter beginnt. Bringt er diese Trennung nicht klar zum Ausdruck, kann er nicht Anspruch auf Ersatz für seine Leistungen als Parteienbeauftragter geltend machen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 729/81

Entscheidungstext OGH 01.03.1983 5 Ob 729/81

Veröff: NZ 1983,108

- 7 Ob 722/89

Entscheidungstext OGH 21.12.1989 7 Ob 722/89

nur: Das gleichzeitige Einschreiten eines öffentlichen Notars als Gerichtskommissär und als Parteienvertreter ist abzulehnen. (T1) Veröff: NZ 1990,307 = RZ 1992/38 S 97

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0038260

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)